

STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "ACI AUSTRIA The Financial Markets Association – Österreichische Finanzmarktvereinigung Verein zur Förderung der Berufsaus- und Berufsbildung" und hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

(3) Der Verein ist Mitglied der ACI The Financial Markets Association.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Berufsausbildung und Berufsbildung im Bereich von Bankgeschäften, insbesondere auf dem Gebiet des Handels mit Devisen, Edelmetallen, Rohstoffen und Zinsinstrumenten, sowie den dazugehörigen Derivaten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Abhaltung von Ausbildungsveranstaltungen
- b) Abhaltung von Fortbildungsveranstaltungen
- c) Abhaltung von Vorträgen und Versammlungen
- d) Abhaltung von Kongressen und Seminaren

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sponsoren
- c) Erträge aus Publikationen, Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen

§ 4 Grundsätze

(1) Die ACI AUSTRIA The Financial Markets Association ist eine freundschaftliche Vereinigung von im Handel mit Finanzinstrumenten tätigen und mit dem Handel befassten natürlicher und juristischer Personen. Sie verfolgt unter anderem auch den Zweck, zwischen den Mitgliedern in Österreich und im Ausland einen engeren persönlichen Kontakt herzustellen, insbesondere den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern; wobei jedes Mitglied – in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der ACI The Financial Markets Association – den ungeschriebenen Gesetzen von Ethik und Moral freier Märkte, den Geboten der Fairness und Vertraulichkeit, sowie der Aufrechterhaltung und Förderung des Ansehens des Berufsstandes verpflichtet ist. Den Marktusancen sowie dem Verhältnis der Mitglieder untereinander ist besonderes Augenmerk zuzuwenden. Die Vereinigung will ihren Mitgliedern berufliche Anregungen geben und jüngeren Mitgliedern Fortbildung vermitteln. Ein Erwerbszweck wird nicht verfolgt.

(2) Zu allen Veranstaltungen der ACI AUSTRIA haben Mitglieder ausländischer ACI-Vereinigungen Zutritt.

(3) Politische und religiöse Diskussionen während der Zusammenkünfte der ACI AUSTRIA sind untersagt.

§ 5. Mitglieder

- (1) Die ACI AUSTRIA hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder sind tätig im gesamten Spektrum des Handels mit Devisen, Banknoten, Edelmetallen, Rohstoffen und Zinsinstrumenten sowie den dazugehörigen Derivaten. Im folgenden wird für diese Tätigkeit der Sammelbegriff "Handel" verwendet.
- (3) Aktives Mitglied kann nur werden, wer im Handelsbereich einer Bank oder der ihr zugehörigen Finanztochter tätig ist und handelsrelevante Entscheidungen trifft bzw. unmittelbar für die Handelsaktivitäten seines Hauses verantwortlich zeichnet.
- (4) Fördernde Mitglieder müssen nicht eine im direkten Zusammenhang mit dem Handel stehende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, jedoch dem Handel ein besonderes Interesse entgegenbringen und bereit sein, die ACI AUSTRIA durch Rat und Tat zu unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die durch ihre Stellung oder Tätigkeit der Entwicklung der Vereinigung förderlich gewesen sind oder förderlich sein können.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag der dienstgebenden Bank oder deren zugehöriger Finanztochter durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.
- (2) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt.
- (3) Fördernde Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Statuten zur Teilnahme an der Willensbildung der Vereinigung berechtigt. Allen Mitgliedern steht grundsätzlich das Recht zu, an sämtlichen Veranstaltungen der ACI AUSTRIA teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereines einzuhalten, die Arbeiten der ACI AUSTRIA zu fördern und die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 8. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen erlischt durch Tod bzw. durch Ausscheiden aus den Diensten der Bank oder durch Ausschluss aus der Vereinigung. Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person (förderndes Mitglied) werden durch Beschluss des Vorstandes festgestellt.
- (2) Bei nicht nur vorübergehender Tätigkeit im Ausland kann der Vorstand die Mitgliedschaft beenden und dem Betreffenden nahelegen, gegebenenfalls der ausländischen ACI-Vereinigung beizutreten. Eine Wiederaufnahme nach Rückkehr nach Österreich ist ohne Formalitäten möglich.
- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand der ACI AUSTRIA erklärt werden; er wird wirksam mit dem Erhalt der Austrittserklärung.
- (4) Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied
 - a) Pflichten gegenüber der ACI AUSTRIA gröblich verletzt oder
 - b) das Ansehen der ACI AUSTRIA schädigt oder
 - c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist mindestens vierzehn Tage vor Beschlussfassung unter Angabe der gegen ihn vorliegenden Gründe Gelegenheit zu persönlicher Stellungnahme zu geben.

§ 9. Organe

(1) Organe der ACI AUSTRIA The Financial Markets Association sind:

- a) der Vorstand (§ 10),
- b) die Generalversammlung (§ 12),
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14).

§ 10. Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die ACI AUSTRIA und führt die Geschäfte. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere unbeschadet der Bestimmungen des § 12, Abs. 2, erster Satz, folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses,
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
- c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
- d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu übertragen. Er kann die Beiziehung außenstehender Personen beschließen,
- e) der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte Unterausschüsse einzusetzen und diesen die außenstehender Personen beschließen.
- f) der Vorstand ist berechtigt, ein Jungmitglied (max. 30 Jahre) und weitere Mitglieder für die Erledigung zu bestimmender Aufgabengebiete in den Vorstand zu kooptieren.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) einem Präsidenten
- b) einem Vizepräsidenten
- c) einem Sekretär
- d) einem Kassier
- e) dessen Stellvertreter und
- f) bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung aus der Mitte der aktiven Mitglieder der Vereinigung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Funktion des Präsidenten und Sekretärs dürfen nicht von Mitgliedern des gleichen Instituts besetzt werden. Sollten ein oder zwei Vorstandsmitglieder ihre Funktion vorzeitig zurücklegen, so kann/können das (die) entsprechende(n) Institut(e) eine Ersatznominierung vornehmen. Die für die Ersatznominierung vorgeschlagene(n) Person(en) werden zunächst in den Vorstand einstimmig kooptiert und müssen durch die nächste Generalversammlung bestätigt werden. Eine Ersatzwahl muss dann erfolgen, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder ausgeschieden sind.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen und von ihm geleitet. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. In diesem Falle muss die Einberufung spätestens binnen vierzehn Tagen erfolgen. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb dieser Frist, so kann jedes Mitglied des Vorstandes die Einberufung selbst vornehmen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Dies gilt auch bei schriftlicher Abstimmung (Abs. 6).

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist vom Sekretär ein kurzgefasstes Protokoll anzulegen.

(6) Der Präsident kann eine schriftliche Beschlussfassung anordnen.

(7) Wenn der Präsident verhindert ist, wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

(8) Sollten Präsident und Vizepräsident verhindert sein, übernimmt die Leitung der Sekretär.

§ 11. Vertretung des Vereines

(1) Der ACI AUSTRIA wird nach außen durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten. Durch diese kann auch einzelnen Mitgliedern Vollmacht erteilt werden, die Vereinigung in bestimmten Geschäften zu vertreten.

(2) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines bedürfen der Unterschrift zweier der nachstehend genannten Personen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär

In finanziellen Angelegenheiten außerdem der Kassier gemeinsam mit einem der drei Vorgenannten.

§ 12. Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Vereinigung. Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere aktive Mitglieder vertreten lassen, die sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen müssen.

(2) Die Generalversammlung kann zu allen grundlegenden Fragen, die Angelegenheiten der Vereinigung betreffen, Stellung nehmen und Beschlüsse fassen.

Folgende Beschlüsse sind der Generalversammlung ausschließlich vorbehalten:

- a) Die Änderung der Statuten des Vereines,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10),
- c) die Wahl der Rechnungsprüfer (§ 14),
- d) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Rechnungsabschlusses und Erteilung der Entlastung,
- e) die freiwillige Auflösung des Vereines (§ 16),
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 3/3a), sowie
- g) die Behandlung grundsätzlicher, vom Vorstand herangetragener Punkte.

(3) Die Generalversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand auch auf Antrag eines Drittels der Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder, die diesen Antrag einen Monat vorher an den Vorstand zu richten haben, einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung derart, dass zwischen der Absendung der Verständigung und dem Termin der Versammlung ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegt.

(4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident.

(5) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Zahl der aktiven Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, dann kann eine halbe Stunde nach dem ordnungsgemäßen angesetzten Beginn die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig eröffnet werden.

(6) Die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen, aktiven Mitglieder, ausgenommen Auflösung (§ 16).

§ 13. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Personen zu Rechnungsprüfern, die die finanzielle Gebarung der Vereinigung überprüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten der ersten Generalversammlung eines jeden Jahres Bericht über das Prüfungsergebnis.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

§ 15. Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinungsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.

(2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

§ 16. Auflösung

(1) Eine freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 75% der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden.

Wien, im Oktober 2007